

28.06.84

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen

zum

Vierten Gesetz zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Punkt 7 der 537. Sitzung des Bundesrates am 29. Juni 1984

Der Bundesrat möge folgende EntschlieÙung fassen:

Der Bundesrat teilt die Auffassung des Deutschen Bundestages, daß das Vierte Gesetz zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes ein hohes Maß an Gerechtigkeit bei der Bewerbung um Einstellung in den öffentlichen Dienst gewährleistet. Es beschränkt sich hierbei aber ausschließlich auf junge Männer, die wegen der Ableistung des Wehr- und Zivildienstes benachteiligt sind.

In ihrer Wirkung vergleichbare Benachteiligungen ergeben sich auch für Frauen, deren Bewerbung infolge der Geburt und/oder Erziehung von Kindern verzögert wird, sowie für Behinderte. Auch die Ableistung eines sozialen Jahres ist ein Kriterium, das zu berücksichtigen ist.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß Frauen aus diesen Gründen keine beruflichen Nachteile haben.